



Entscheidung Nr. 2589 (V) vom 04.07.1986  
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 138 vom 31.07.1986

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

Die Bundesprüfstelle hat auf den am 11.04.1986 eingegangenen Antrag am 04.07.1986 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Stellvertretende Vorsitzende:

Jugendwohlfahrt:

Literatur:

einstimmig beschlossen:

Das bumsfidele Heiratsbüro  
Videofilm  
neue atlas medien, Duisburg (Label Monte Video)

wird in die Liste  
der jugendgefährdenden  
Schriften aufgenommen

I

Der Videofilm, der eine Spieldauer von ca. 90 Minuten hat, wird ediert und vertrieben von der Firma neue atlas medien, Duisburg. Er kann in vielen Videotheken und Einzelhandelsgeschäften zu geringen Tagespreisen gemietet werden.

Der gleichnamige Kinospielefilm wurde 1975 in der Bundesrepublik Deutschland aufgeführt. Der Kinospielefilm wurde nicht von der FSK geprüft sondern von der Juristenkommission der Spio und erhielt eine sogenannte X-Freigabe.

Der Videofilm wurde von den obersten Jugendbehörden der Länder nicht gemäß § 7 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1-4 JÖSchG gekennzeichnet.

Die Fachzeitschrift "der filmdienst" (Heft 18 vom 2.11.1975) beschreibt den Inhalt des Films zutreffend wie folgt und rät vom Besuch des Kinospielefilms ab:

Drei Männer und ein Mädchen schlagen sich in einem alten Kleinbus nach Zürich durch, wo sie sich mit Betrügereien amüsieren. Anöndendes Geblödel primitivsten Zuschnitts mit Sexzutaten.

Der Antragsteller beantragt die Indizierung, weil der Videofilm aufgrund der Vielzahl der gezeigten sexuellen Handlung geeignet sei, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, daß über den Antrag nach § 15 a GjS entschieden werden soll. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

Die Mitglieder des 3er Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Beisitzer haben die Entscheidung in vorliegender Fassung gebilligt..

## II

Der Videofilm "Das bumsfidele Heiratsbüro" von neue atlas medien, Duisburg, war gemäß § 15 a GjS zu indizieren.

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GjS lagen offensichtlich nicht vor.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte schon wegen der Schwere der von dem Videofilm ausgehenden Jugendgefährdung und angesichts des Mietpreises, durch den auch Kinder und Jugendliche jederzeit in die Lage versetzt werden, den Film zu erwerben, nicht angenommen werden.

Der Videofilm ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS nach der Spruchpraxis der BPS und ständiger Rechtsprechung auszulegen ist.

Diese Jugendgefährdung ist auch offenbar (§ 15 a GjS), weil sie angesichts der in reißerischer Form und in ununterbrochener Reihenfolge stattfindenden sexuellen Handlungen klar und für den unvoreingenommenen Betrachter zweifelsfrei zutage tritt.

Die Eignung eines Mediums zur sozialetischen Desorientierung ist nach der Spruchpraxis der BPS und nach der Rechtsprechung immer dann zu bejahen, wenn das menschliche Leben als auf Sexualgenuß zentriert dargestellt wird und sexuelle Betätigung und Befriedigung als der allein menschliches Dasein beherrschende Wert begriffen wird.

(vgl. statt vieler OVG Münster, Beschluß vom 22.5.1982 - Az.: 1/B 375/82 m.w.N. in BPS-Report 2/82, S. 20 ff.)

Ferner zählen dazu Medien, die Menschen jederzeit als austauschbar und weitgehend nur als Spender von sexuellem Konsum darstellen, als jederzeit benutzbaren Gegenstand (vgl. statt vieler OVG Münster, Urteil vom 20.11.1980 - Az.: 17 A 1999/79 - in Sonderdruck- Das deutsche Bundesrecht - Erläuterungen zum GJS, herausgegeben von Rudolf Stefen, Nomos Verlag, Baden-Baden, S. 18 und in BPS-Report Nr. 1/81, S.7-8 ).

Unter Beachtung dieser Grundsätze war der verfahrensgegenständliche Videofilm antragsgemäß zu indizieren.

In dem gesamten Film erscheint sexuelle Befriedigung als der allein menschliches Dasein beherrschende Wert. Die handelnden Personen werden weitgehend nur auf ihre Funktion als Spender sexuellen Konsums reduziert.

In eine dürftige Rahmenhandlung sind zahlreiche Kopulationsszenen und andere sexuelle Handlung eingebettet, so daß bei einer Videofilmlänge von ca. 90 Minuten mindestens zwei Drittel des Film mit sexuellen Handlungen ausgefüllt ist.

Der Film ist konzipiert wie die meisten Filme aus dem Soft-Sex-Bereich. Er dient im wesentlichen zur Propagierung ungehemmter sexueller Betätigung mit ständig wechselnden Partnern. Eine magere Rahmenhandlung dient lediglich dazu, die wechselnden Sexualpartner zusammenzuführen, wobei es dem Einzelnen letztlich völlig egal ist, wer mit wem Geschlechtsverkehr bzw andere sexuelle Darbietungen vorführt.

Dies ergibt sich aus der kurzen Darstellung der Szenenabläufe.

Eine Gruppe junger Leute befindet sich in einem Kleinbus auf dem Weg von Italien in die Schweiz. Schon auf der Fahrt kommt es zu den ersten sexuellen Handlungen, die in aller Ausführlichkeit präsentiert werden.

Eine junge Frau übt an dem Fahrer des Busses Fallatio aus. Anschließend nimmt die Gruppe einen männlichen Anhalter mit, den kaum daß er sich im Bus befindet, die Kleider vom Leib gerissen werden. Sodann passiert der Bus die Grenzstation. In einem Gutshof in der Scheune wollen die Leute übernachten. Sie beobachten dort ein Pärchen beim Geschlechtsverkehr. Angeregt durch den "bäuerlichen Bums" entkleiden sich die Insassen des Kleinbusses, um es dem Pärchen gleichzutun. Nachdem man sich jeweils paarweise zusammengefunden hat, werden die koitierenden Duos in Großaufnahme präsentiert.

Am nächsten Tag wird die Fahrt fortgesetzt. Auf einem Campingplatz wird die nächste Rast eingelegt, die ausschließlich einem Zweck dient, wiederum diverse sexuelle Handlungen in allen Einzelheiten zu schildern. Dieses Mal steht der Anhalter Ali im Mittelpunkt der Ereignisse. Die drei zu der Gruppe gehörenden Mädchen besuchen ihn nacheinander in seinem Zelt, das er merkwürdigerweise allein bewohnt, während sich die übrigen fünf in einem Zelt befinden und üben mit ihm Geschlechtsverkehr aus.

Da s der Gruppe allmählich im Verlauf der weiteren Handlung das Geld ausgeht, beschließt man Geld durch einen sog. Heiratscomputer zu erwerben. Als erster Kunde ist eine Millionärin vorgesehen, die Ali von seinem früheren "Broterwerb", dem Kokainschmuggel kennt.

Da die Millionärin sich zur Zeit auf Reisen befindet, geht das Personal dort dem allseits bekannten Zeitvertreib nach, man übt mit wechselnden Partnern Geschlechtsverkehr aus.

Als die Gruppe unerwartet das Haus betritt, entkleiden sich zwei der Herren und es kommt zum Gruppensex, was am darauffolgenden Abend wiederholt wird, bis die Millionärin von ihrer Reise zurückkommt. Wie üblich verlangt sie von ihrem Diener, daß er mit ihr ins Bett geht, was natürlich in allen Einzelheiten gezeigt wird.

Am nächsten Tag will sich die Millionärin dann einen Masseur kommen lassen. Statt dessen erscheint einer der jungen Leute, mit dem die Frau ebenfalls sexuell verkehrt. Schließlich zerschlägt die Gruppe den Computer, da er keine ausreichenden Einnahmen mehr einbringt.

Wie sich aus den vorhergehenden Ausführungen ergibt, propagiert der Videofilm Lustgewinn und Sofortbefriedigung aller sexuellen Wünsche und Impulse. Dadurch wird bei Jugendlichen, die diesen Verlockungen folgen, der Aufbau von Ich-Stärke verhindert und somit die Entwicklung der Jugendlichen zu sozialetisch reifen Persönlichkeiten beeinträchtigt. Im Bewußtsein dieser Jugendlichen wird der Mensch zum (sexuellen) Konsumartikel umfunktioniert. Die Verdinglichung und Konsumierbarkeit des Menschen wird erreicht.

Gerhard Szcesny, Gründer und langjähriger Vorsitzender der Humanistischen Union Deutschland und Motor der Liberalisierung des Sexualstrafrechts formuliert ähnliche Überlegungen in seinem Buch "Die Disziplinierung der Demokratie oder die vierte Stufe der Freiheit", Rowohlt Verlag, Reinbek 1974, S. 112 und 55, 118).

"Ich halte die Enttabuisierung der sexuellen Sphäre für ein fälliges und die menschliche Existenz bereicherndes Ereignis. Nur zeigt der Versuch, auch in diesem elementaren Bereich Autonomie zu verwirklichen, daß die einfache Freisetzung eines Triebes die Tendenz hat, unfrei, daß heißt, abhängig von eben dem Trieb zu machen dem man nun unbefangen zu folgen entschlossen ist. Wenn man die Bedürfnisse des Menschen einfach sich selbst überläßt, also das tut, was von der Neuzeit als Aufklärung und Fortschritt vollzogen wurde, setzen sich die elementaren Impulse durch. Eine Gesellschaft, die aus Selbstregulation der Bedürfnisse vertraut, wird notwendigerweise eine Gesellschaft, in der die sozial und ökonomisch Geschicktesten, die Unterhaltungsindustrie und die Pornowelle, herrschen.

... Der Aufbau einer Person... ist eine Kunst... Zur Vermittlung dieser Kunst gehört auch die Einsicht, daß Erziehungsprozesse immer Akte des Zwangs sind, der vom Menschen gegenseitig und andere ausgeübt werden muß, um die höheren aber schwächeren gegen die niederen aber stärkeren Antriebe und Interessen durchzusetzen. Eine Pädagogik, die auf Firmulierung eines verbindlichen Bildes vom Menschen, die auf legitime Autorität und Disziplin verzichtet, ist keine Erziehung, sondern nichts weiter als Beihilfe zu einer Selbstenthemmung, die den Menschen um seine eigentlichen Entwicklungsmöglichkeiten betrügt."

(Vgl. BPS-Entscheidung zur Jugendzeitschrift Bravo Nr. 3521 vom 17.10.1985 veröffentlicht in BPS-Report Nr. 2/86 S. 1ff).

Der Film war aber insbesondere aus dem Grunde zu indizieren, weil er diverse Straftaten der Gruppe in allen Einzelheiten schildert, ohne daß diese Straftaten in irgendeiner Form in Frage gestellt würden oder gar negative Konsequenzen nach sich zögen. Die jungen Leute stehlen Benzin, die Bestuhlungen eines Lokals, sie betrügen andere Menschen, in dem sie den Eindruck erwecken, ihnen in Form einer Ehevermittlung eine Gegenleistung verschaffen zu können usw.

An keiner Stelle in dem Film werden diese Vorfälle in Frage gestellt, ganz im Gegenteil wird der Eindruck erweckt, daß diese Straftaten ein angenehmes müheloses Leben ermöglichen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO). Außerdem können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GJS).